

Satzung des Fördervereins des CJD Braunschweig e.V.

§ 1 Name, Sitzung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein des CJD Braunschweig e.V."
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Belange der im CJD bestehenden Schulen, insbesondere des Dr. Wilhelm-Meyer-Gymnasiums, der Hans-Georg-Karg-Schule, der Musischen Akademie, der Internationalen Schule und ihrer Schüler durch Bereitstellung von persönlichen, sächlichen und finanziellen Mitteln zu fördern.
2. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder dessen Vorstand oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Sie kann nur zum Ende des Kalendermonats erklärt werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Jahreshauptversammlung neu festgesetzt. Ehemalige Schüler, die nach Verlassen der Schule, Vereinsmitglied werden, haben in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung beizugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

4. Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände vorbehalten:

a. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

b. Feststellung des Jahresabschlusses und der Höhe des Jahresbeitrages

c. Wahl des Kassenprüfers

d. Auflösung des Vereins sowie Änderung der Satzung und Vereinszweck; in diesen Fällen jedoch abweichend von Absatz 3 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des anwesenden Mitglieder

e. Entscheidung über Einspruch von ausgeschlossenen Mitgliedern.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, dass von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand sollte aus 5 Personen bestehen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, zwei/drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Auslösung

1. Bei Auflösung unter Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem jeweiligen Träger der Jugenddorf-Christophorusschule im Jugenddorf Braunschweig mit der Zielsetzung des § 2 Nr.: 1 der Satzung zuzuführen.

2. Bei Wegfall des Vereinszwecks wird das Vereinsvermögen dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung schulischer Belange zugeführt.

Stand Mai 2013